

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)**

vom 21. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2022)

zum Thema:

**Nimmt der Senat sein eigenes Plädoyer für Tempo 30 ernst?**

und **Antwort** vom 26. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2022)

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11344  
vom 21. März 2022  
über Nimmt der Senat sein eigenes Plädoyer für Tempo 30 ernst?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Unter welchen Bedingungen kommt für den Senat die Anordnung von Tempo-30 in Straßen des übergeordneten Verkehrs in Betracht, insbesondere auch hinsichtlich einer durch Unfälle anzunehmenden Gefahrensituation?

Antwort zu 1:

Die Anordnung von Tempo 30 durch die Straßenverkehrsbehörde erfordert im Lichte der rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich ein zwingendes Erfordernis für den konkreten Straßenabschnitt und darüber hinaus bei Anordnungen aus Gründen der Verkehrssicherheit immer eine qualifizierte Gefahrenlage (§ 45 Abs. 9 StVO). Ob eine derartige Gefahrenlage aus der vorhandenen Verkehrssituation abgeleitet werden kann, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Dabei wird auch die aktuelle Unfalllage herangezogen, um zu prüfen, ob sich aus der Art der Unfälle ein zwingendes Erfordernis für eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten ableiten lässt. Zur Sicherung der Eingangsbereiche vor sensiblen Einrichtungen, wie Schulen und Kitas, hat der Verordnungsgeber die Anordnungsmöglichkeiten für Tempo 30 erleichtert.

Eine weitere Möglichkeit zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten durch die Straßenverkehrsbehörde besteht gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Diesbezüglich ist auch auf den aktuellen Lärmaktionsplan Berlin 2019-2023 zu verweisen, der am 23.06.2020 vom Senat beschlossen wurde. Dieser enthält als zentrales Vorhaben die Ausweitung von Tempo 30 zur Lärminderung sowohl nachts als auch tagsüber. Um Lärmbelastungen insbesondere für den Nachtzeitraum zu mindern, wird im ersten Schritt ein neues Tempo-30-Nachtkonzept erarbeitet. In einem zweiten Schritt wird eine

Tempo-30-Konzeption für ganztägige Anordnungen in Form eines an der Lärmbelastung orientierten Stufenplanes entwickelt. Als Grundlage für die Entscheidungen wird eine stadtweite Untersuchung durchgeführt, um zu ermitteln, für welche Straßenabschnitte unter Berücksichtigung der verkehrlichen Funktion und auch des Öffentlichen Personennahverkehrs eine Tempo-30-Anordnung geboten ist. Aufgrund dieser konzeptionellen Untersuchungen auf der Grundlage der Lärminderungsplanung können andere Maßstäbe als bei der Prüfung eines Einzelantrages, welcher an die strengen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung und weitergehenden Richtlinien gebunden ist, angesetzt werden.

Zur Senkung von verkehrsbedingten Abgasbelastungen wurde durch den Berliner Senat am 23.07.2019 die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Land Berlin beschlossen, der auch konkrete straßenverkehrsbeschränkende Maßnahmen wie die Ausweisung von Tempo 30 beinhaltet

Frage 2:

Wie bewertet der Senat in dieser Hinsicht die Situation in der Lorenz-/Mariannenstraße in Lichterfelde?

Antwort zu 2:

Für den Streckenabschnitt der Mariannenstraße zwischen Hildburghäuser Straße und Georgenstraße sowie in der Lorenzstraße zwischen Parallelstraße und Jägerstraße wurde bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h von 6 bis 18 Uhr eingeführt.

Es besteht aus verkehrsbehördlicher Sicht gegenwärtig keine Veranlassung für eine Geschwindigkeitsreduzierung für die Mariannenstraße zwischen Georgenstraße und Lorenzstraße, da sich nach jetzigen Erkenntnissen keine sensible Einrichtung in diesem Streckenabschnitt befindet. Eine Auswertung der Polizei Berlin zur örtlichen Unfalllage lässt zudem keine Auffälligkeiten hinsichtlich der Verkehrssicherheit erkennen.

Berlin, den 26.03.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz